



MARKT TEISENDORF

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 18.09.2023
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:16 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Teisendorf, Zimmer
201

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Gasser, Thomas

Ausschussmitglieder

Putzhammer, Markus
Reitschuh, Bernhard
Spiegelsperger, Matthias
Stadler, Alois
Stutz, Sabrina

1. Stellvertreter

Quentin, Georg

Schriftführerin

Baumgartner, Marianna

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Rauscher, Johann

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 21.08.2023
- 2 Bauleitplanung Saaldorf-Surheim, Aufstellung Bebauungsplan "Surheim Nord-ost"; LBA/055/2023
- 3 Bauleitplanung Bebauungsplan "Nördlich der Autobahnzufahrt Neukirchen, 4. Änderung; LBA/058/2023
- 4 Antrag auf Isolierte Befreiung vom Bebauungsplan Oberteisendorf Holzhausener Straße; LBA/059/2023
- 5 Vorbescheid zum Neubau einer zweiten Wohneinheit in das Anwesen in Hub; BA/108/2023
- 6 Grüngutcontainer Oberteisendorf und Weildorf BA/111/2023
- 7 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge
- 7.1 Vollsperrung KR BGL 12 Brücke Holzhausen

Erster Bürgermeister Thomas Gasser eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

Der Tagesordnungspunkt 4 wird abgesetzt, da der Antrag zurückgenommen wurde.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 21.08.2023

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.08.2023 wurde allen Mitgliedern zugestellt. Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit nach Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

2 Bauleitplanung Saaldorf-Surheim, Aufstellung Bebauungsplan "Surheim Nordost"; Beteiligung als Nachbargemeinde

Der Bebauungsplan „Surheim Nordost“ soll neu aufgestellt werden. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Bei dem aktuellen Bebauungsplan besteht nur sehr begrenzt die Möglichkeit zur zeitgemäßen dichteren Innenentwicklung. Durch die Neuplanung soll die Schaffung kompakter Siedlungsbereiche geschaffen werden. Der Geltungsbereich ist überwiegend bebaut und vorrangig mit Wohnnutzung geprägt.

Aus Sicht der Verwaltung sind Belange des Marktes Teisendorf nicht betroffen.

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass Belange des Marktes Teisendorf durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans nicht betroffen sind. Auf eine weitere Beteiligung an dem Verfahren wird verzichtet, solange sich die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0 Anwesend: 7

3 Bauleitplanung Bebauungsplan "Nördlich der Autobahnzufahrt Neukirchen, 4. Änderung; Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen mit Satzungsbeschluss

Stellungnahmen Nördlich der Autobahnzufahrt

In der Zeit vom 14.06.2023 bis 21.07.2023 wurden die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

- keine -

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Amt für ländliche Entwicklung
Bauernverband Traunstein
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
BUND Naturschutz Berchtesgadener Land
BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Deutsche Bahn AG Immobilien
Deutscher Alpenverein e.V.
Energie Südbayern
EVA Vogling + Angrenzer
Feuerwehr Teisendorf
Gemeinde Inzell
Gemeinde Petting
Gemeinde Saaldorf-Surheim
Gemeinde Siegsdorf
Gemeinde Surberg
Gemeinde Wonneberg
Kreisbrandrat
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
Landesfischereiverband Bayern e.V.
Landesjagdverband Bayern e.V.
Landesverband für Höhlen und Karstforschung in Bayern e.V.
Luftamt Südbayern
Markt Waging am See
Oberfinanzdirektion München Landesbauabteilung
Polizei Freilassing
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
Straßenbauamt Traunstein
Ti-NI-Sued-Pti-21-Bauleitplanung Telekom
Traunstein Rettungsleitstelle
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
Verein zum Schutz der Bergwelt
Verkehrsclub Deutschland (VDC)
Wirtschaftsfördergesellschaft BGL
Zweckverband Surgruppe

Folgende Behörden haben eine Stellungnahme abgegeben:

AELF Traunstein
Autobahndirektion Südbayern
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bayernwerk TÖB
Bergamt Südbayern
Bergrechteverwaltung
Eisenbahnbundesamt München
Gemeinde Ainring
Gemeinde Anger
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Industrie- und Handelskammer
Landratsamt BGL
Regierung von Oberbayern
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Staatliches Bauamt Traunstein
Wasserwirtschaftsamt Traunstein

AELF Traunstein

keine Einwände

Die untere Forstbehörde AELF Traunstein erhebt gegen das o.g. Bauvorhaben keine Einwände. Die forstfachliche Zustimmung wird erteilt.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Es liegen keine Einwände vor.

Es wird zur Kenntnis genommen

Autobahndirektion Südbayern

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, nimmt zum Bebauungsplan „Nördlich der Autobahnzufahrt“ Neukirchen an der A 8/O wie folgt Stellung:

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe der Anschlussstelle Neukirchen. Die ausgewiesene Bebauung befindet sich mit einem Abstand von ca. 15 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 8/O teilweise in der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG und in der 100 m – Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG.

Der Planungsabschnitt A8 Ost AS Neukirchen – Loithal befindet sich im aktuellen Bedarfsplan im „weiteren Bedarf“. Der Gesehenvermerk des BMDV wurde dem Vorentwurf am 23.09.2013 erteilt. Die Planungsaktivitäten ruhen derzeit.

Die Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 (40 m - Zone) sowie die Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 (100 m - Zone) werden gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB A 8/O. Sie gelten auch an Anschlussästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber den Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen.

Diese Zonen sowie die Ein- und Ausfahrtsäste der Anschlussstelle Neukirchen sind in die Planzeichnung aufzunehmen.

In die Hinweise sowie die Erläuterung/Begründung der Planungsunterlagen ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

- Längs der Autobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren be-

festigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Diese Zonen gelten auch an den Anschlussstellenästen.

- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.
- Im Einzelfall können Ausnahmen vom Anbauverbot nach §9 Abs. 8 von § 9 Abs. 1 erteilt werden, wenn die Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Hinweis:

Das überplante Gebiet ist aufgrund der unmittelbaren Autobahnnähe erheblichen Lärmimmissionen ausgesetzt. Ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Kosten bestehen keine Erstattungs- bzw. Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern und deren Mitarbeitern

Fachliche Stellungnahme:

Die Ein- und Ausfahrtsäste der Anschlussstelle Neukirchen werden in die Planung aufgenommen.

Die weiteren Festsetzungen und Hinweise gemäß der Stellungnahme vom 21.07.2023 werden in den Bebauungsplan und im Satzungsteil mit aufgenommen.

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Belange des LfU werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt

Es wird zur Kenntnis genommen

Bayernwerk TÖB

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.
Es wird zur Kenntnis genommen

Bergamt Südbayern

Aus Sicht des Bergamtes Südbayern bestehen keine Einwendungen gegen die im Betreff genannten Planungen des Marktes Teisendorf. Bergrechtliche Belange werden durch die Maßnahmen nicht berührt.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Es bestehen keine Einwendungen.
Es wird zur Kenntnis genommen

Bergrechteverwaltung

Das Planungsvorhaben befindet sich über den Bergwerksfeldern „Kressenberg“ und „Matthäuszeche“. Uns liegen jedoch keine Hinweise vor, dass in dem Planbereich tatsächlich Bergbau stattgefunden hat. Ausgeschlossen werden kann dies jedoch nicht. Daher bitten wir Sie, sollte es diesbezüglich Beobachtungen geben oder Ihnen anderweitig Informationen zukommen, uns in Kenntnis zu setzen.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Die Bergrechteverwaltung muss bei Beobachtungen informiert werden. Siehe hierzu auch Pkt. 14.0 der Satzung
Es wird zur Kenntnis genommen

Eisenbahnbundesamt München

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der o.g. Planung nicht berührt. Insofern bestehen im Rahmen der erneuten Beteiligung weiterhin keine Bedenken, s.a. unsere Stellungnahme vom 17.02.2022, Gz: 65140-651pt/010-2022#096.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Es bestehen keine Bedenken.
Es wird zur Kenntnis genommen

Gemeinde Ainring

Es erfolgt keine Stellungnahme, auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Es erfolgte keine Stellungnahme.

Gemeinde Anger

Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung verzichtete der Gemeinderat gemäß Beschluss vom 08.03.2022 auf eine weitere Beteiligung am Satzungsverfahren

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Es erfolgte keine Stellungnahme.

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Die Marktgemeinde Teisendorf möchte im Ortsteil Neukirchen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung für Wohnraum schaffen. Es sollen die Baugrenzen städtebaulich vertretbar vergrößert werden, sowie die max. zulässigen Wohneinheiten auf drei zugelassen. Der Bebauungsplan wird an die neuen Abstandsflächen angepasst.

Prinzipiell bestehen zu o.g. Vorhaben keine Einwände. Es ist jedoch zu gewährleisten, dass die Realisierung im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme keinerlei Nachteile oder Beeinträchtigungen für die gewachsenen und oben geschilderten Strukturen in der baulichen Umgebung, zu den eben kleinstrukturiertes Gewerbe und Handwerk gehören, mit sich bringt. In diesem Fall ist besonders auf das immissionsschutzrechtliche Konfliktpotenzial durch heranrückende Bebauung hinzuweisen. Unserer Erfahrung nach entstehen im Zuge von Nachverdichtungsprozessen häufig Gemengelagensituationen und damit Konflikte zwischen den unterschiedlich schutzbedürftigen Nutzungen Wohnen und Gewerbe. Bei einem Heranrücken durch neu hinzukommende Wohnbebauung muss grundsätzlich sichergestellt werden, dass sich daraus keine negativen Auswirkungen für bestandskräftig genehmigte Betriebe in der baulichen Umgebung ergeben, was deren ordnungsgemäßen Betriebsablauf betrifft, aber auch angemessene Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Unternehmen einschließt. Vielmehr ist sicherzustellen, dass für diese die mit dem Bestandschutz garantierte, notwendige Flexibilität vor Ort gewahrt bleibt, die nicht nur einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf gewährleistet, sondern auch angemessene betriebliche Weiterentwicklungen oder ggf. Nutzungsänderungen umfasst. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von den Betrieben ausgehenden betriebsüblichen Emissionen (Lärm, Geruch) einschließlich des zugehörigen Betriebsverkehrs.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Es bestehen keine prinzipiellen Einwände. Bzgl. der Belange des Schallschutzes wurde ein Gutachten erstellt.

Es wird zur Kenntnis genommen

Industrie- und Handelskammer

Aus Sicht der IHK für München und Oberbayern ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten nach wie vor keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans "Nördlich der Autobahnzufahrt" besteht daher weiterhin Einverständnis.

Bedanken möchten wir uns für das Hervorheben angepasster Textpassagen in der Planzeichnung, wodurch die Bearbeitung erleichtert wird und die Änderungen leichter nachvollziehbar sind.

Stellungnahme des Marktes Teisendorf:

Es gibt keine Bedenken.
Es wird zur Kenntnis genommen

Landratsamt BGL - aktuelle Stellungnahme vom 02.08.2023 (erhalten am 30.09.2023)

AB 321 Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich anhand der geänderten Unterlagen keine neuen Erkenntnisse. Es wird daher auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 08.03.2022 verwiesen.

Stellungnahme

Es bestehen keine grundlegenden Bedenken

FB 31 Planen, Bauen, Wohnen

Der Entwurf erscheint in mehreren Punkten, sofern er in dieser Form rechtskräftig werden würde, für eine künftige fachliche und rechtssichere Anwendung noch nicht ausreichend tauglich. Die Begründung ist in mehreren Teilen weiterhin sehr ungenau. Zwar wurde in der Abwägung bspw. der Aspekt Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan näher erläutert, die Begründung lässt sich dazu weiter nicht aus. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass kein „Festsetzungserfindungsrecht“ besteht. Wie auch in folgenden Punkten näher erläutert, fehlen zu verschiedenen Festsetzungen die gem. § 9 Abs. 1 BauGB erforderlichen städtebaulichen Begründungen bzw. sind noch nicht konkret auf die Festsetzung ausgearbeitet:

- Die Ausnahme für Bestandsbauten im 2. Abs. der textl. Festsetzungen kann nicht generell für alle Bestandsbauten gelten, sondern nur für den genehmigten Bestand. Art. 55 BayBO regelt bereits gesetzlich, dass die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen einer Baugenehmigung bedürfen, soweit in Art. 56 bis 58, 72 und 73 nichts anderes bestimmt ist; auch verfahrensfreie Baumaßnahmen am Bestand setzen dessen planungsrechtliche Zulässigkeit voraus. Dieser Grundsatz darf durch die Formulierung in der BLP nicht verändert werden.

Stellungnahme:

Wird redaktionell bzgl. genehmigten Bestandsbauten ergänzt.

- Es ist zu prüfen und darzulegen, ob die textliche Festsetzung zu 1.1.1 (Festsetzung WA) bezogen auf den grafisch festgelegten öffentlichen Parkplatz verträglich ist. Im Plan, Stand 2006, war dessen Nutzung noch nicht so festgesetzt wie nun beabsichtigt.

Fachliche Stellungnahme des/r Planer/in:

Wurde durch die Marktgemeinde geprüft und wird zur Kenntnis genommen.

- Es ist fraglich, ob die Festsetzung eines einzelnen Grundstücks als MI in einem dieses umgebenden WA möglich ist (Bauparzelle 49)

Stellungnahme:

Wurde geprüft, ist u.E. möglich, da es sich hier um ein traditionelles Wirtshaus handelt. Die Begründung wird diesbezüglich redaktionell ergänzt.

- Sätze 2 und 3 in Fs. 1.1.2 zu den zulässigen Nutzungen nach BauNVO sind unkonkret, die getroffene Regelung kann sich nur auf bauliche Anlagen beziehen.

Stellungnahme:

Wird in der Begründung redaktionell ergänzt.

- In Fs. 1.2.1 werden unterschiedlichste grundstücksbezogene Grundflächenzahlen (GRZ I) ohne eine dahingehend konkrete städtebauliche Rechtfertigung festgesetzt. Insbesondere erfolgt keine Begründung zur Überschreitungen der Orientierungswerte, sowie insbesondere einer vom Orientierungswert für ein MI erheblich abweichenden GRZ von 1,0.

Stellungnahme:

Wird in der Begründung redaktionell ergänzt. Hier wird, wie bereits vom Landratsamt vorab angemerkt, entsprechend der Bestandssituation gearbeitet. Schadenersatzansprüche sollen ausgeschlossen werden.

- Es wird eine generelle Zulassung einer GRZ II von 0,8 in Fs. 1.2.1 ohne eine dahingehend nähere Befassung mit der 50%-Regel festgesetzt.

Stellungnahme:

Für den Bebauungsplan gilt die BauNVO. In § 19 Abs. 4. Hier wird die 50% Regelung rechtlich abgehandelt.

- Was genau bedeutet in Festsetzung 1.2.4, dass andere Höhen mit Zustimmung des Marktes Teisendorf zugelassen werden können, wenn besondere Geländeverhältnisse dies erfordern? Ein rechtssicherer Vollzug dieser Festsetzung erscheint auf Grund ihrer Unbestimmtheit nicht möglich.

Fachliche Stellungnahme des/r Planer/in:

Ein rechtlich einwandfreier Vollzug einer eigenen Bewertung durch den Markt Teisendorf ist hier möglich. Grundlage ist das Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land AB 322 Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten zum Thema Wasserschäden bei Hochwasserereignis im Rahmen der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung.

Siehe nachfolgend:

AB 322 Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten

In den Unterlagen zur vorliegenden Bauleitplanung sind die bei dem Hochwasserereignis am 05.08.2020 festgestellten Abflüsse, die zu Wasserschäden an den Anwesen Badweg 9 und Badweg 7 ½ geführt haben, nicht weiter ausgeführt. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung. Darüber hinaus ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu berücksichtigen. Die betroffenen Grundstücke sind nicht im Altlastenkataster erfasst. Sollten aufgrund von Bodenuntersuchungen oder während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten dennoch angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Berchtesgadener Land oder das Wasserwirtschaftsamt Traunstein sofort zu verständigen.

- Welches Gestaltungsziel soll mit der Regelung in Fs. 2.2.3d) zum Gaubenabstand untereinander erreicht werden? Soll es sich bei der „Abweichung“ um eine Ausnahme vom Bebauungsplan gem. § 31 Abs. 1 BauGB handeln?
- Die Regelung in Fs. 2.2.3f) zur Ausrichtung der Gauben ist zu unbestimmt. Sie ist zudem keine gestalterische, sondern vermutlich eine immissionsschutzrechtliche Vorschrift.
- Die Regelung im letzten Satz der Fs. 2.2.3 ist zu unbestimmt, was ist das „not-wendige Maß“?

Stellungnahme:

Dies ist ein städtebaulicher Gestaltungsansatz

- Es wird empfohlen klarzustellen, ob Dachüberstände von den Baugrenzen umfasst sind, oder nicht.

Stellungnahme:

Wird redaktionell eingearbeitet

- Die Regelung in Fs. 2.5 zur Ausrichtung von Werbeanlagen ist zu unbestimmt.

Stellungnahme:

Hier wird auf die Stellungnahme der Autobahndirektion verwiesen.
Es wird zur Kenntnis genommen

- Was bedeutet „Parzelle entfällt“ (z.B. Parzelle 34 und 35)? Findet hier eine Vereinigung mit anderen Flurstücken statt?

Stellungnahme:

Hier ist aus dem Bebauungsplan ersichtlich, dass aus topografischen Gründen eine Bebauung nicht möglich ist. Um keine „Verwirrung“ bei der Ansetzung der Parzellennummern zu stiften und eine in sich schlüssig, bestehende klare fortlaufende Nummerierung der Parzellen zu gewährleisten, wird mit der Aussage „Parzelle entfällt“ darauf hingewiesen, da Parzellennummern nur für bebaubare Grundstücke verwendet werden.

Es wird zur Kenntnis genommen.

- Fs. 5.11 liest sich, als wäre sie an den Markt als Plangeber gerichtet, vgl. auch Stellungnahme AB 322.

Stellungnahme:

Wird redaktionell angepasst.

- Wurde der Hinweis durch Text unter 13.0 Brandschutz in der Planung berücksichtigt? Wie im Hinweis erkannt, hat die Gde. z.B. die Löschwasserversorgung im Plangebiet sicherzustellen. Auch dieser Hinweis scheint sich im 2. Absatz an den Markt als Plangeber zu wenden und nicht Teil des Textteils der Satzung zu sein.

Stellungnahme:

Diese Hinweise kommen aus der Stellungnahme des Kreisbrandrates mit Schreiben vom 12.02.2022 im Rahmen der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung.

Redaktionell:

- Wenn es sich um eine Neufassung handelt, würden die nächsten Änderungen vermutlich wieder mit „1. Änderung“, etc. beginnen. Daher sollte überdacht werden, ob man die Neufassung in die Änderungen der ersetzten Ursprungsplanung einbinden möchte.

Stellungnahme:

Die derzeit angedachte Änderung der fortlaufenden Nummerierung der Änderung ist sinnvoll. Auch wenn es sich hier um eine Komplettüberarbeitung des Bebauungsplanes handelt, sollte dies als 4. Änderung fortgeführt werden. Würde hier mit der 1. Änderung oder gar „Ursprungsfassung“ gearbeitet, lägen damit unter dem gleichen Titel „Bebauungsplan nördlich der Autobahn“ doppelt die 1. Änderung etc. vor. Damit würde nur Verwirrung gestiftet.

Wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zu FB 31 Planen-Bauen-Wohnen:

Die genannten Ergänzungen, Änderungen werden gemäß Einzelpunkte bearbeitet.

FB 33 Naturschutz

Grundsätzlich ist die Innenverdichtung zur Vermeidung zersiedelter Landschaft und zum verantwortlichen Umgang mit dem Schutzgut Fläche zu begrüßen. Ziel sollte hierbei eine ortstypische Grund- und Geschossflächenzahl sowie ausreichend Grün-strukturen innerhalb des Bebauungsplans sein. Durch die Erhöhung der Grundflächenzahl erhöht sich die versiegelte Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich der Autobahnzufahrt“, wodurch die Durchgrünung des Wohn- und Mischgebietes abnimmt. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass durch die Versiegelung nicht nur Grünland, sondern auch Gehölze verloren gehen. Beides ist zu vermeiden. Sollten während der Umsetzung der Planung dennoch Gehölze gerodet werden, müssen diese außerhalb der Vogelbrutzeit entsprechend §39 BNatSchG gefällt werden. Ferner ist anzumerken, dass die dargestellte öffentliche Grünfläche im Nordosten neben der Parkplatzfläche (Bebauungsplan vom 21.07.2006) nicht verwirklicht wurde. Um die innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten, ist die ursprünglich geplante öffentliche Grünfläche zwingend an anderer Stelle im Bebauungsplan umzusetzen. Durch die Erhöhung von Grund- und Geschossflächenzahl und der Ausweisung zweier neuer Baufenster entstehen, wie oben beschrieben, Neuversiegelung. Gleichzeitig ist die tatsächliche Schaffung von neuem Wohnraum im Ausbau der Bestandsgebäude durch die Setzung der Baufenster kritisch zu sehen.

Zur Beurteilung der geplanten Ausgleichsfläche sowie zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung bitten wir um die Bilanzierung des Eingriffs und des dadurch nötigen Ausgleichs im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplans „Nördlich der Autobahnzufahrt“. Des Weiteren bitten wir um die Schaffung von Grünflächen zum Erhalt von Lebensraumstrukturen und des Landschaftsbildes.

Stellungnahme:

Es wird zur Kenntnis genommen.

AB 322 Wasserrecht-Bodenschutz-Altlasten

Bezüglich des Punkt 5.1 wird darauf verwiesen, dass das Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort zu versickern ist. Im Rahmen der baurechtlichen Erschließung ist dies allerdings nicht ausreichend. Um im Bebauungsplan aufzuführen, dass das anfallende Niederschlagswasser versickert werden soll, muss ein Nachweis erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass die Bodenverhältnisse hierfür geeignet sind (Sickertest, Bodenbeprobung, o.Ä.). Ohne Kenntnis über die Bodenverhältnisse kann keine qualifizierte Aussage über eine mögliche wasserwirtschaftliche Erschließung getroffen werden. Es wäre möglich, dass der Boden im Plangebiet wasserundurchlässig ist und damit auch eine unterirdische Versickerung nach dem Stand der Technik auszuschließen ist. Sollte sich herausstellen, dass dies der Fall ist, wäre zur Erschließung ggf. noch ein Regenwasserkanal möglich.

Hinweis:

Die Punkte 5.2 bis 7.0 (mit Ausnahme Punkt 5.4 zweiter Satz) geben lediglich wieder, was ohnehin öffentlich-rechtlichen Vorgaben entspricht und sind somit nur als Hinweise und nicht in den Festsetzungen aufzuführen. Des Weiteren ist die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu beachten.

Stellungnahme:

Es wird zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein verwiesen.

AB 322alt:

Der Hinweis zum Einholen des aktuellen Informationsstands war an den Markt Teisendorf gerichtet und nicht als Auflage im Bebauungsplan vorgesehen. Wir teilen dem Markt Teisendorf in diesem Zuge mit, dass die betroffenen Grundstücke nicht im Altlastenkataster erfasst sind und bitten um entsprechende Korrektur des Punkt 6.0 im Bebauungsplan. Der Absatz zu den Bodenauffälligkeiten soll weiterhin bestehen bleiben. Allerdings ist zu beachten, dass es sich bei Punkt 6.0 auch, wie oben genannt, um einen Hinweis und nicht um eine Festsetzung handelt.

Stellungnahme:

Wir im Bebauungsplan angepasst.

FB 23 Straßenverkehrswesen

Es bestehen keine Einwände.

Stellungnahme:

Wird zur Kenntnis genommen.

Z 3 Kommunale Abfallwirtschaft

An unserer Stellungnahme zum Vorverfahren halten wir grds. fest. Belange der Abfallwirtschaft sind im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, dem Schutz von Klima und Natur aber auch im Rahmen der Ver- und Entsorgungssicherheit als Teil der Daseinsvorsorge in der Bauleitplanung zwingend zu berücksichtigen. Im Rahmen des gemeindlichen Planungsrechts ist dabei das Abfallwirtschaftskonzept sowie die Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) des Landkreises anzuwenden. Neben den Auswirkungen bzw. Anforderungen innerhalb des eigentlichen Plangebiets sind auch die Belange der Abfallwirtschaft für das gesamte Gemeindegebiet bei der Planung und Abwägung zu berücksichtigen. Dies betrifft bei der Intensivierung von Bauland, insbesondere bei Wohnbaugebieten, v.a. die zentrums- bzw. wohnortnahen Entsorgungsmöglichkeiten wie Wertstoffinseln oder Wertstoffhöfe, aber auch Müllsammel- und Müllübergabestellen. Insofern

empfehlen wir der Gemeinde ein städtebauliches Gesamtkonzept zu entwickeln und mit uns abzustimmen, welches mit Blick auf die wachsende Bevölkerung in Neukirchen und im Übrigen in der Gesamtgemeinde auch die Belange der Abfallwirtschaft berücksichtigt. Für Neukirchen betrifft dies v.a. die Schaffung einer zentralen Wertstoffinsel. Die Abwägung zur Stellungnahme im Vorverfahren bzw. der nunmehr vorgelegte Planungsstand verkennt insoweit die Bedeutung der abfallwirtschaftlichen Belange für das Baugebiet.

Auch bzw. vor allem eine Nachverdichtung bedingt ein konsequentes Auseinandersetzen mit diesen Belangen und fordert ein konsequentes Handeln durch die Gemeinde, welches bislang nicht zu erkennen ist. Die Begründung stellt in Gänze auch nicht die Auswirkungen durch den „Zuzug“ bzw. die weiteren Wohnanlagen auf die Infrastruktur wie die Abfallentsorgung dar, so dass auch keine Auseinandersetzung seitens der Planung mit diesem Thema erfolgt. Insoweit ist die Aussage der Begründung unter Ziffer 1.2 (Seite 3) Infrastruktur wie Müllentsorgung wird weiterentwickelt eine Farce. Unklar ist insoweit auch die Phrase „Für die Abfallentsorgung wird das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Berchtesgadener Land angewendet“ unter Ziffer 3.3 Erschließung (Seite 5). Wie wirkt sich denn die Anwendung aus, wenn keine konkreten Flächen für zentrale wohnortnahe Sammeleinrichtungen bereits in der Planung vorgehalten und gesichert werden? Die Ziffer 6 (Seite 7) zeigt erneut das klare Unverständnis für die tatsächlichen Auswirkungen der Planung auf die Infrastruktur der Daseinsvorsorge und die damit einhergehenden Bedürfnisse der Bürger und Bauwerber. Insoweit empfehlen wir nach wie vor die konkrete Benennung und rechtliche Sicherung einer verkehrstechnisch vernünftig angebundenen Fläche für die wohnortnahe Wertstoffsammlung (Wertstoffinsel, rund 50 qm).

Der textliche Hinweis in der Satzung (Ziffer 9.4) verfehlt zudem vollkommen die Zielgruppe. Leser bzw. Empfängerhorizont der Satzung ist der Bauwerber und seine Beauftragten. Ein korrekter Hinweis muss sich aus der Abfallwirtschaftssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept ableiten lassen und den Empfängerhorizont betreffen. Insoweit schlagen wir folgende Formulierung vor: „Die Entsorgung der Abfälle aus privaten Wohnhaushalten erfolgt durch den Landkreis und ist durch die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises (AbfWS) geregelt und gewährleistet. Für die Wohnhaushalte stehen dafür neben der Abfallentsorgung im Holsystem auch die Wertstoffhöfe und weiteren Sammelstellen im Landkreis zur Benutzung nach Maßgabe der Satzungen zur Verfügung. Nichtaushalte, insbesondere Gewerbebetriebe und freiberufliche Tätigkeiten, unterliegen umfänglich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bezüglich der Entsorgung ihrer Abfälle. Auf die verpflichtende Restmülltonne (§ 7 GewAbfV i.V.m. § 15 AbfWS) wird hingewiesen.“

Stellungnahme:

Wird zur Kenntnis genommen

Die in den einzelnen Absätzen genannten Punkte werden ergänzt bzw. eingearbeitet.

Regierung von Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 22.03.2022 zu der o.g. Bauleitplanungen im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen:

Planung

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll eine Nachverdichtung im Süden des Ortsteils Neukirchen am Teisenberg, zwischen der Autobahnzufahrt im Süden und dem „Badweg“ im Norden ermöglicht werden. Zu diesem Zweck sollen die Flächen der Baugrenzen vergrößert und somit das Maß der zulässigen baulichen Nutzung angepasst werden. Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 7,1 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan überwiegend als Wohngebiet sowie in einem Teilbereich als Mischgebiet dargestellt bzw. festgesetzt.

Bewertung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Neukirchen - Nördlich der Autobahnzufahrt“ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Auch wenn der Ortsteil Neukirchen am Teisenberg über eine Grundschule und einen Kindergarten verfügt, sollte die künftige Siedlungsentwicklung des Marktes Teisendorf jedoch verstärkt auf die Hauptorte Teisendorf und Oberteisendorf mit den übrigen gemeindlichen Versorgungseinrichtungen gelenkt werden (vgl. Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 3.2 Z, Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.2 Z).

Dabei wurden Belange zur Siedlungsentwicklung im Hauptort behandelt.

Gemäß der vorliegenden Abwägung und dem aktuellen Planungsstand ist nachvollziehbar dokumentiert, dass u.a. die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege, Bayerisches Landesamt für Umwelt, sowie des Landratsamtes Berchtesgadener Land in der Planung berücksichtigt wurden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Neukirchen - Nördlich der Autobahnzufahrt" in der überarbeiteten Fassung vom 10.05.2023 steht bei Berücksichtigung der genannten Punkte den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Stellungnahme:

Den Erfordernissen der Raumordnung steht grundsätzlich nichts entgegen.
Es wird zur Kenntnis genommen

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Den Erfordernissen der Raumordnung steht grundsätzlich nichts entgegen.
Es wird zur Kenntnis genommen

Staatliches Bauamt Traunstein

Die Stellungnahme vom 15.02.2022 (Au.: S22-4622.St2102-004/06) bleibt weiterhin gültig.

"Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Bedingung und ggf. Rechtsgrundlage.

Neue Zufahrten oder Zugänge zur Staatsstraße 2102 dürfen nicht angelegt werden. Dies gilt ebenso für ggf. erforderliche Bauarbeiten.

Bestehende Zufahrten dürfen nicht geändert werden. Erfordert die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Umbaumaßnahmen an Zufahrten zur St 2102, so sind diese mit dem Staatlichen Bauamt abzustimmen.

Die erforderlichen Sichtdreiecke von 5,00 m auf 70,00 m bezüglich der St 2102 sind dauerhaft von sichtbehindernden Hindernissen ab einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m frei zu halten. Für Geh- und Radwege ist grundsätzlich ein Sichtdreieck von 3 m auf 30 m einzuhalten. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- oder anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten.

Der Straße und ihren Nebenanlagen dürfen keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus den Grundstücken zugeführt werden.

Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden."

Stellungnahme:

Für die Zufahrten an das übergeordnete Straßensystem werden Sichtdreiecke eingezeichnet. Die Forderungen des Staatlichen Bauamtes wurden in den Satzungstext eingearbeitet.

Wasserwirtschaftsamt Traunstein

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung. Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Neukirchen - Nördlich der Autobahnzufahrt“ des Marktes Teisendorf zuletzt mit Schreiben Az.: 3-4622-BGL Teis-3486/2022 vom 17.03.2022 im Rahmen der bisherigen Behördenbeteiligung Stellung genommen.

Die fachlichen Informationen und Empfehlungen unserer Stellungnahme wurden sinngemäß sowohl im textlichen als auch im planerischen Teil der nun vorliegenden Entwurfsfassung vom 10.05.2023 berücksichtigt, weitere Ergänzungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Es bestehen keine Einwände
Es wird zur Kenntnis genommen

Beschluss:

Auf Grund der eingegangenen Stellungnahmen sowie der vorgenommenen Abwägung sind Grundzüge der Planung nicht mehr berührt.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplans „Nördlich der Autobahnzufahrt“ Neukirchen als Satzung.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0 Anwesend: 7

4 Antrag auf Isolierte Befreiung vom Bebauungsplan Oberteisendorf Holzhausener Straße; Wohnraumerweiterung durch Zimmeranbau mit Abstelle an der bestehenden Einliegerwohnung im EG

Zurückgestellt

5 Vorbescheid zum Neubau einer zweiten Wohneinheit in das Anwesen in Hub; Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens

Der Antragsteller möchte bei seinem Anwesen in Hub eine zweite Wohneinheit anbauen.

Das Anwesen befindet sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan im Außenbereich. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine Außenbereichssatzung für das Gebiet liegt nicht vor. Demnach ist das Vorhaben gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 35 Abs. 5 BauGB ist die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
- b) Die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhanden Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und
- c) Bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Da sich das Anwesen im Denkmalschutz befindet ist die Bauvoranfrage auch durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu klären.

Im Dezember 2022 erfolgte eine Besprechung im Landratsamt Berchtesgadener Land. Hierbei wurde u. a. folgendes besprochen:

Um eine Schlechterstellung der Bauherren gegenüber Eigentümern von nicht denkmalgeschützten Gebäuden zu vermeiden, könnte daher der Gedanke weiterverfolgt werden, einen grundsätzlichen zulässigen Anbau soweit vom Baudenkmal abzusetzen, dass er aus denkmalschutzrechtlicher Sicht den geschützten Bestand nicht mehr beeinträchtigt – jedoch nicht weiter, weil sonst jeder Zusammenhang mit Nr. 5 entfällt.

Sollte das BLFD dem Vorhaben positiv zustimmen, ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Verwaltung rät dem Gremium, dem Antrag auf Vorbescheid zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen herzustellen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0 Anwesend: 7

6 Grüngutcontainer Oberteisendorf und Weildorf

In Oberteisendorf und Weildorf befinden sich derzeit zusätzlich zu den Grüngutlagerplätzen Teisendorf und Neukirchen Container für Grüngutabfälle. Diese werden teilweise zweimal wöchentlich geleert.

Die Kosten der Aufstellung und Leerung (Bauhofmitarbeiter, Benzin etc.) werden nicht vom Landratsamt Berchtesgadener Land übernommen und trägt somit der Markt Teisendorf. Weiterhin fehlen dem Bauhof die beiden Container, welche bei Notwendigkeit zuerst von den beiden Standorten geholt werden müssen.

Die beiden Container wurden vor allem wegen den beiden Sportvereinen vor Ort aufgestellt. Nach Meldung des SV Oberteisendorf wird der Grüngutcontainer in Oberteisendorf aufgrund interner Umstellung nicht mehr vom SV Oberteisendorf benötigt.

Weiterhin kam es vermehrt zu Problemen des Inhalts der Container. Da die Container unbeaufsichtigt sind, befanden sich des Öfteren Fremdkörper, Fallobst etc. in den Containern, welche durch das Bauhofpersonal aussortiert und entsorgt werden mussten.

Des Weiteren befinden sich in Teisendorf sowie Neukirchen zwei Grüngutlagerplätze, welche an folgenden Tagen derzeit nachmittags geöffnet haben:

Teisendorf: Dienstag, Freitag und Samstag
Neukirchen: Montag, Donnerstag und Samstag

Aufgrund der beiden Grüngutlagerplätze und der Notwendigkeit der Container im Bauhof rät die Verwaltung dem Gremium, die Aufstellung der Container in Oberteisendorf sowie Weildorf einzustellen.

Gemäß der Diskussion ist sich das Gremium einig, dass die Container wie dieses Jahr auch in den Folgejahren aufgestellt werden sollen. Sollte es zu massiven Schwierigkeiten bezüglich der Befüllung der Container kommen soll dies erneut behandelt werden. Vorab sollten dann mit Schildern auf Verstöße aufmerksam gemacht werden. Der Wunsch zu den Containern kam überwiegend aus der Bevölkerung und mit den Containern können zusätzliche Fahrten der Bürger zu den bereits vorhandenen Grüngutplätzen vermieden werden.

Für den Bauhof kann bei Bedarf ein neuer Container beschafft werden, da diese für die Grüngutlagerplätze benötigt werden.

Die jetzt vorhandenen Standorte sollten um keine weiteren Standorte erweitert werden.

Beschluss:

Die Aufstellung der beiden Grüngutcontainer in Oberteisendorf und Weildorf wird mit Ende der Saison 2023 nicht eingestellt.

Abstimmungsergebnis: Für: 7 Gegen: 0 Anwesend: 7

7 Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

7.1 Vollsperrung KR BGL 12 Brücke Holzhausen

PRESSEMITTEILUNG Staatliches Bauamt Traunstein vom 11.09.23

Kreisstraße BGL 12: Vollsperrung bis Mitte Dezember

Wegen Brückenbauarbeiten muss die BGL 12 zwischen Teisendorf und Waging a. See ab 18. September bei Holzhausen voll gesperrt werden.

Aufgrund schwerer baulicher Mängel ist die Brücke im Zuge der Kreisstraße BGL 12 über die Bahn bei Holzhausen bereits seit einiger Zeit für LKW über 7,5 to gesperrt. Mit einer Verstärkungsmaßnahme soll das Bauwerk nunmehr soweit ertüchtigt werden, dass es bis zu einem Ersatzneubau in einigen Jahren den Verkehr wieder sicher abwickeln kann.

Die Baumaßnahme kann nur unter Vollsperrung der Brücke durchgeführt werden.

Ab dem 18. September ist daher die Verbindung zwischen Waging a. See und Teisendorf nur über die ausgeschilderte Umleitung möglich. Bis zur Baustelle ist die Kreisstraße aber aus beiden Richtungen uneingeschränkt befahrbar. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich bis Mitte Dezember andauern.

Erster Bürgermeister Thomas Gasser schließt um 18:16 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Thomas Gasser
Erster Bürgermeister

Marianna Baumgartner
Schriftführung